

BGer 6B 684/2018 vom 11. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_684_2018

FR: TF 6B 684/2018 du 11 juillet 2018

IT: TF 6B 684/2018 del 11 luglio 2018

Regeste

Mehrfache Urkundenfälschung usw.; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Bern-Mittelland sprach die Beschwerdeführerin am 12. Februar 2018 vom Vorwurf des Ungehorsams im Betreibungsverfahren frei, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Hingegen verurteilte es sie wegen Urkundenfälschung und ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.--, einer Verbindungsbusse von Fr. 450.-- und einer Übertretungsbusse von Fr. 400.-- sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von Fr. 2'600.-- und einer Entschädigung von Fr. 1'000.-- an den Privatkläger. Am 21. Februar 2018 meldete die Beschwerdeführerin frist- und formgerecht Berufung an. Mit Beschluss vom 25. Mai 2018 trat das Obergericht des Kantons Bern auf die Berufung nicht ein, weil innert der 20-tägigen Frist keine Berufungserklärung eingegangen war. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht mit den Anträgen, das Urteil des Regionalgerichts als ungültig und den Beschluss des Obergerichts wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs als ungültig oder nichtig zu erklären und auf die Berufung einzutreten.

E. 2

Dem Gesuch um Beiordnung eines Rechtsanwalts kann keine Folge geleistet werden. Im bundesgerichtlichen Verfahren ist es grundsätzlich an der beschwerdeführenden Person, für eine Vertretung besorgt zu sein. Die Beschwerdebegründung ist, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 43 BGG), während der 30-tägigen Beschwerdefrist einzureichen, welche als gesetzlich bestimmte Frist nicht erstreckt werden kann (vgl. Art. 47 BGG). Die Beschwerde wurde am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht, weshalb eine Beschwerdeergänzung durch einen noch beizuordnenden Rechtsanwalt während der Beschwerdefrist nicht mehr möglich war.

E. 3

Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist einzig der Beschluss des Obergerichts vom 25. Mai 2018 als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, das Urteil des Regionalgerichts sei ungültig zu erklären, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

Die Begründung muss sachbezogen sein und die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.). Für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Nur soweit die Beschwerde diesen Anforderungen genügt, ist darauf einzutreten.

E. 5

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur mit der Frage befassen, ob das Obergericht auf die Berufung zu Unrecht nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeeingabe indessen nicht. Sie befasst sich mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss nicht ansatzweise. Ihre Ausführungen zur Sache sind unzulässig. Inwiefern das Obergericht mit seinem Beschluss gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.